



Dokumentinformation

Sportrechtstagung

"Aktuelle Rechtsfragen im Radsport"

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	08.07.2016
Publiziert von	Manz
Autor	Andrea Schwaighofer
Fundstelle	ZVR 2016/111
Heft	7-8 / 2016
Seite	312

Abstract

Die Tagung fand am 8. 4. 2016 an der Universität Innsbruck statt.

Text

Am 8. 4. 2016 fand im Rahmen des DoktorandInnenkollegs für Sport und Recht an der Universität Innsbruck eine Tagung zum Thema "Aktuelle Rechtsfragen im Radsport" statt.

Der Alpenraum Tirol bietet die verschiedensten Möglichkeiten, den Radsport auszuüben - sei es das Mountainbiken, das Rennradfahren oder das seit jüngster Zeit immer beliebtere Downhill-Biken. Auch derjenige, der seine Alltagswege mit dem Fahrrad zurücklegt, kommt unweigerlich mit Rechtsfragen, die sich beim Radfahren ergeben, in Berührung. Die Tagung versuchte mit einem breit gefächerten Vortragsprogramm möglichst viele Rechtsbereiche des Radsports anzusprechen und somit ein breites und zahlreiches Publikum anzulocken. Dies ist ihr mit knapp 100 TagungsteilnehmerInnen, unter denen sich sowohl radsportbegeisterte Hobbysportler, Veranstalter von Radrennen als auch Polizisten und Juristen befanden, auch eindeutig gelungen. Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Univ Innsbruck, ao. Univ.-Prof. Dr. *Christian Markl*, sprach die Begrüßungsworte und freute sich, dass mit dieser Tagung die Tradition der jährlich stattfindenden Sportrechtstagung durch das DoktorandInnenkolleg für Sport und Recht in Innsbruck fortgeführt wird. Das Thema der Tagung sei, wie auch bei den vergangenen Sportrechtstagungen, (FN ¹) gut gewählt und interessant, nicht zuletzt wegen der hohen Unfallzahlen.

Fußnoten

Zu den früheren Tagungen s [ZVR 2013, 323](#), [ZVR 2014, 237](#) und [ZVR 2015, 244](#).

DI *Klaus Robatsch*, Bereichsleiter Forschung & Wissensmanagement im KfV, eröffnete mit seinem Vortrag das Programm der Tagung und präsentierte dem Publikum brandaktuelle **Statistiken aus dem Verkehrsrecht** und erörterte **Problembereiche in der Verkehrsplanung**, die sich in Zusammenhang mit Radfahrern ergeben. Beim Radfahren sei die subjektiv gefühlte Sicherheit während des Radfahrens besonders wichtig. Die meisten Unfälle (2015: 59 %), die zu einem

Spitalsaufenthalt führten, ereigneten sich im Mischverkehr, also auf Straßenflächen, die sich Rad- und Autofahrer trotz unterschiedlicher Fahrgeschwindigkeit teilen und so zwangsweise miteinander auf engem Raum in Kontakt kommen. Das **Tragen eines Radhelms** hält der überwiegende Teil der Bevölkerung für sinnvoll, um schwere Kopfverletzungen zu vermeiden, dennoch trägt nur ein sehr geringer Teil auch tatsächlich einen Helm im Straßenverkehr. Zuletzt wies *Robatsch* auf die Radwegebenutzungspflicht hin, die in **§ 68 Abs 1a StVO** verankert ist, aber nur einen sehr geringen Bekanntheitsgrad aufweist. Die Diskussion wurde eingeleitet von Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper* (Univ Innsbruck), der ua fragte, welche Konsequenzen drohen, wenn ein Radfahrer alkoholisiert von der Polizei angehalten wird. Ein Vertreter der LPD Tirol gab zur Antwort, dass der Führerschein grundsätzlich zwar nicht abgenommen wird, sehr wohl aber mit einer Geldstrafe zu rechnen ist.

Ende Seite 312

Anfang Seite 313

Der zweite Vortrag wurde von Ass.-Prof. MMag. Dr. *Andreas Wimmer* (Univ Innsbruck) zum Thema "**Rechtsgrundlagen für die Benützung von Flächen durch Radfahrer**" gehalten und beschäftigte sich sowohl mit den einschlägigen öff-rechtlichen als auch zivilrechtlichen Bestimmungen. Er führte eingangs aus, dass ein persönliches Freizügigkeitsrecht, das sich zB aus Art 2 Abs 1 4. ZPEMRK ergibt, nicht vor privatrechtlichen Betretungsverboten schützt und erklärte, dass grundsätzlich das Betreten von Privatgrund immer an die Zustimmung des Eigentümers gebunden ist. *Wimmer* ging dabei auch auf das Konfliktpotential, welches durch Radfahrer und Grundeigentümer entstehen kann, ein. Der Eigentümer darf Selbsthilfe zur Abwehr der Störung anwenden, wenn dies ohne Gewalt geschieht, so bspw, wenn er ein Mountainbike, das abgestellt wurde, beschlagnahmt, um die Identität des Störers festzustellen. Bestandteil seines Vortrags war auch das allg Betretungsrecht des Waldes (**§ 33 ForstG**), welches aber **nicht auch das Radfahren erfasst**. Diesbezüglich leitete er über zu den Befugnissen von Forstschutzorganen, Bergwächtern und Organen des öff Sicherheitsdienstes. Univ.-Prof. Dr. *Gert-Peter Reissner* (Univ Innsbruck), der als Diskussionspartner zu diesem Vortrag fungierte, wies auf die Schwierigkeit der Identitätsfeststellung eines Störers durch den Eigentümer hin, da ein Privater nur begrenzt zur Selbsthilfe schreiten und keinen Ausweis verlangen könne.

Als Nächster schilderte Ass.-Prof. Dr. *Ulfrid Terlitza* (Univ Graz) die Haftung für sichere Radwege und sichere Räder, wobei er sowohl auf die **Wegehalterhaftung** als auch auf die **Produkthaftung** einging. Anhand einzelner OGH-Fälle (FN ²) veranschaulichte er den Sorgfaltsmaßstab, den ein Wegehalter einzuhalten hat und zeigte dabei die Besonderheiten der Wegehalterhaftung auf. Insb ging er dabei auf die Frage ein, wann dem Wegehalter schweres Verschulden anzulasten ist (**§ 1319a ABGB**) und welche Maßnahmen ihm zur Sicherung zumutbar sind. Vielfach komme es dabei auch auf die berechnete Sicherheitserwartung des Wegebenützers an, so wie es auch bei einer Haftung nach dem PHG wegen eines fehlerhaften Produkts der Fall ist, wenn nämlich das Produkt "nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechnigt ist" (§ 5 PHG). Im Anschluss an diesen Vortrag stellte dessen Diskussionspartner, DI Dr. *Dieter Stöhr*, stv Landesforstdirektor des Landes Tirol, das **neue Mountainbike-Projekt (Tiroler MTB Modell 2.0)** der Initiative "Bergwelt Tirol" vor. Das MTB-Modell sieht eine Übertragung der Haftung des Wegehalters auf den Vertragspartner (Gemeinde, Tourismusverband) vor und soll so zu einer Entlastung des Wegehalters und gleichzeitig zu einer bedarfsgerechten Förderung des Mountainbiken führen. *Stöhr* betonte außerdem die Wichtigkeit des Radfahrens für den Tourismus.

Fußnoten

Ua **OGH 1 Ob 260/05zZVR 2006/198**(Ch. Huber);**4 Ob 211/11zZVR 2013/105**(Kathrein);**3 Ob 132/13bZak 2013/548**, 301.

Univ.-Prof. Dr. *Michael Ganner* (Univ Innsbruck) referierte nach der Mittagspause über das "Mitverschulden beim Radfahren" und stellte dabei die Thematik rund um das **Tragen eines Fahrradhelms** in den Vordergrund. Er listete jeweils die von OGH (FN ³) und BGH (FN ⁴) aufgestellten Kriterien zur Helmobligiertheit auf, um zum Ergebnis zu kommen, dass beide unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden und im Gesamten wohl auf die gleichen Umstände abstellen. So spricht der OGH bspw von der "Sorgfalt eines einsichtigen und vernünftigen Menschen", während der BGH von der "Sorgfalt eines ordentlichen und verständigen Menschen" ausgeht. Jedenfalls müsse aber für das Annehmen einer Obliegenheit ua ein Verkehrsbewusstsein vorliegen. *Ganner* plädierte abschließend auch für die Anwendung des *Wilburg'schen* Systems auf die Kriterien für das Vorhandensein einer Obliegenheit und hielt es für wünschenswert, dass ein abschließender Kriterienkatalog dafür gefunden wird. Dr. *Wigbert Zimmermann*, Vizepräsident des

OLG Innsbruck, eröffnete die Diskussion, indem er auf die Wichtigkeit und Bedeutung von Gutachten, welche die Frage nach einer möglichen Schadensreduktion durch das Tragen eines Helms erörtern, hinwies. Dass ein Mitverschulden gem [§ 1304 ABGB](#) bei Nichttragen eines Helms angenommen wird, habe sich durch Richterrecht so entwickelt. *Zimmermann* bekannte sich auch klar für die Annahme einer "Helmtrage-Obliegenheit" mit der Begründung, dass dies der Prävention schwerer Verletzungen diene.

Fußnoten

[OGH 2 Ob 99/14vZVR 2014/218](#)(*Karner*).

BGH VI ZR 281/13 [ZVR 2014/219](#)(*Wittmann*).

Der 5. Vortrag, gehalten von Univ.-Prof. Dr. *Reinhard Resch* (Univ Linz), widmete sich der **arbeitsrechtlichen Seite des Radfahrensports**. Der österr Radsport sei grundsätzlich als Amateursport zu qualifizieren, da nur wenige Sportler, die unter Vertrag stehen, ihren Lebensunterhalt mit dem Sport finanzieren könnten. *Resch* widmete sich intensiv der Einordnung des Sportlervertrags in das Arbeitsrecht und stellte dabei auf das Vorliegen der Kriterien für einen Arbeitsvertrag ab. Sofern diese überwiegend bejaht werden können, sei das Arbeitsrecht auch in vollem Umfang anzuwenden und Sportler als Arbeitnehmer anzusehen. Es gebe kein "Sonderarbeitsrecht für Sportler", wie *Resch* betonte. Nachfolgend beleuchtete *Resch* das parallele Nebeneinander von Verträgen zum Team und zu den Sponsoren und erläuterte, dass der Gestaltungsspielraum beim Abschluss der Verträge mit der Größe und Professionalität des Teams abnehme. Mag. *Thomas Rohregger*, ehemaliger Profiradsportler, brachte als Diskussionspunkt vor, dass in Österreich unter den Profiradsportlern große Rechtsunsicherheit im Hinblick auf ihre arbeitsrechtliche Einordnung herrsche.

Ao. Univ.-Prof. Dr. *Margarethe Flora* (Univ Innsbruck) schloss das Tagungsprogramm mit einem Vortrag zu dem stets aktuellen Thema **"Doping im Radsport - strafrechtliche und vertragsrechtliche Konsequenzen"**. Dabei kamen sowohl das StGB als auch das ADBG zur Sprache, indem *Flora* ausführte, in welchen Konstellationen sich ein Sportler oder andere Personen wegen Dopings strafbar machen könnten. Im Besonderen wurde der [§ 147 Abs 1a StGB](#) ("Dopingbetrug") als *lex specialis* zu [§ 146 StGB](#) ("Betrug") erörtert und der Frage nachgegangen, welcher Schaden denn bei Dopingbetrug entstehen würde, um die Einordnung dieses Tatbestands als strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen zu erklären. Abschließend wies *Flora* noch darauf hin, dass sog "technisches Doping", also das Verschaffen eines Vorteils durch verbotene Technik am Sportgerät, nicht von [§ 147 Abs 1a StGB](#) erfasst sei, sie diese Ungleichbehandlung aber nicht richtig nachvollziehen könne. Die Diskussion zu diesem letzten Vortrag wurde von RA Dr. *Egon Engin-Deniz* (CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte) eingeleitet, der Fragen zum Verschulden, der Beweislast und zu einem möglichen Unterlassungsanspruch stellte.

Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper*, Projektleiter des DoktorandInnenkollegs für Sport und Recht, schloss die Tagung mit einem herzlichen Dank an die Vortragenden und lobte die erfreuliche Diskussionsbereitschaft des Publikums. Abschließend bewarb *Schopper* noch die Schriftenreihe zum Sportrecht an der Universität Innsbruck (SPRINT), die im Verlag Österreich erscheint und bereits acht Bände umfasst. Die Vorträge und Diskussionen der Tagung "Radsport" werden ebenfalls in einem Tagungsband dieser Reihe erscheinen.

Zitervorschlag

Zum Autor

Andrea Schwaighofer, Universität Innsbruck.

Meta-Daten

Rubrik(en)

Bericht

Rückverweise

Zeitschriften

> [ZVR 2016/105: Sommerzeit - Reisezeit - Urlaubszeit! \(Karl-Heinz Danzl\) -](#)

© 2016 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

